



BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR DEBITKARTEN GEGENÜBERSTELLUNG DER GEÄNDERTEN BESTIMMUNGEN

Fassung Dezember 2021

I. Allgemeine Bestimmungen

2. Ausgabe der Debitkarten

[...]

2.3. Ausgabe der digitalen Debitkarte

[...]

2.3.2. Banken-Wallet

[...]

- a. seine digitale Debitkarte, andere mobile Zahlkarten und andere Zahlungsdienste auf dem mobilen Endgerät zu aktivieren, anzuzeigen und zu nutzen;
 - b. Mehrwertservices rund um das mobile Bezahlen zu nutzen und
 - c. im in der Banken-Wallet integrierten Kundenkartenbereich
- [...]

Weiters kann der Karteninhaber zukünftig ab dem vom Kreditinstitut bekanntzugebenden Zeitpunkt in der Banken-Wallet

a. [...]

- b. die Daten seiner physischen Debitkarte (Kartenummer bzw. PAN, Ablaufdatum), Kartenprüfnummer (eine dreistellige Kartenprüfnummer, die sich auf der Rückseite der Debitkarte befindet; auch CVC bzw. Card Verification Code genannt) sowie den persönlichen Code der physischen Debitkarte abfragen.

Bei der Installation der Banken-Wallet legt der Karteninhaber unter Verwendung des für ELBA vereinbarten Identifikationsverfahrens eine „Wallet-PIN“ fest, die in der Folge für den Zugriff auf Funktionen der Banken-Wallet verwendet wird. Eine Änderung der Wallet-PIN ist auf diesem Wege möglich.

Nach 5-facher Falscheingabe der Wallet-PIN wird der Zugriff auf die Banken-Wallet automatisch gesperrt.

[...]

4. Gültigkeit der Debitkarte, Dauer und Beendigung des Vertrags

[...]

4.3. Dauer der Vereinbarung zur P2P-Funktion (Punkt II. 6.)

Auch die Vereinbarung über die P2P-Funktion wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Sie endet jedenfalls mit der Beendigung der Kontoverbindung, zu der die zugrundeliegende physische Debitkarte des Karteninhabers ausgegeben wurde und/oder mit Beendigung des Kartenvertrags über die zugrundeliegende physische Debitkarte. **Achtung:** Eine gesonderte Beendigung der Vereinbarung über die P2P-Funktion beendet nicht den zugrundeliegenden Kartenvertrag. Die Debitkarte kann im Umfang des Kartenvertrages weiterverwendet werden.

4.4. Kündigung

4.4.1. ordentliche Kündigung

4.4.1.1. Kündigung durch Konto- oder Karteninhaber

Sowohl der Kontoinhaber als auch der Karteninhaber können den Kartenvertrag (für die physische und/oder digitale Debitkarte) insgesamt oder auch gesondert nur die Vereinbarung über die P2P-Funktion jederzeit zum Letzten eines jeden Monats kündigen.

[...]

4.4.1.2. Kündigung durch das Kreditinstitut

Das Kreditinstitut kann den Kartenvertrag (für die physische und/oder digitale Debitkarte) insgesamt oder auch gesondert nur die Vereinbarung über die P2P-Funktion unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Monaten kündigen.

Fassung Oktober 2022

I. Allgemeine Bestimmungen

2. Ausgabe der Debitkarten

[...]

2.3. Ausgabe der digitalen Debitkarte

[...]

2.3.2. Banken-Wallet

[...]

- a. seine digitale Debitkarte, andere mobile Zahlkarten und andere Zahlungsdienste auf dem mobilen Endgerät zu aktivieren, anzuzeigen und zu nutzen;
 - b. die P2P Funktion (Punkt II. 6.) zu nutzen
 - b: c. Mehrwertservices rund um das mobile Bezahlen zu nutzen und
 - e. d. im in der Banken-Wallet integrierten Kundenkartenbereich
- [...]

Weiters kann der Karteninhaber zukünftig ab dem vom Kreditinstitut bekanntzugebenden Zeitpunkt in der Banken-Wallet

a. [...]

- Die Verwaltung von Tokens hat keinen Einfluss auf das Grundgeschäft zwischen Karteninhaber und Vertragsunternehmen (z. B. auf ein Streaming Abo).
- b. die Daten seiner physischen Debitkarte – (Kartenummer ~~bzw.~~ (auch als Primary Account Number – in weiterer Folge PAN bezeichnet), Ablaufdatum); und Kartenprüfnummer (eine dreistellige Kartenprüfnummer, die sich auf der Rückseite der Debitkarte befindet; auch CVC bzw. Card Verification Code genannt) – sowie den persönlichen Code der physischen Debitkarte abfragen. Die Kundenauthentifizierung im Rahmen der Datenabfragen erfolgt gemäß Punkt I. 3.2. (Kundenauthentifizierung in der Banken-Wallet).

Bei der Installation der Banken-Wallet legt der Karteninhaber unter Verwendung des für ELBA vereinbarten Identifikationsverfahrens eine „Wallet-PIN“ fest, die in der Folge für den Zugriff auf Funktionen der Banken-Wallet verwendet wird. Eine Änderung der Wallet-PIN ist auf diesem Wege möglich vom Karteninhaber durch Eingabe der zuletzt festgelegten Wallet-PIN zu bestätigen.

Nach 5-facher Falscheingabe der Wallet-PIN wird der Zugriff auf die Banken-Wallet automatisch gesperrt und die Banken-Wallet deaktiviert. Eine neuerliche Aktivierung der installierten Banken-Wallet erfolgt unter Verwendung des für ELBA vereinbarten Identifikationsverfahrens.

[...]

4. Gültigkeit der Debitkarte, Dauer und Beendigung des Vertrags

[...]

4.3. Dauer der Vereinbarung zur P2P-Funktion (Punkt II. 6.)

Auch die Vereinbarung über die P2P-Funktion wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Sie endet jedenfalls mit der Beendigung der Kontoverbindung, zu der die zugrundeliegende physische Debitkarte des Karteninhabers ausgegeben wurde und/oder mit Beendigung des Kartenvertrags über die zugrundeliegende physische Debitkarte. **Achtung:** Eine gesonderte Beendigung der Vereinbarung über die P2P-Funktion beendet nicht den zugrundeliegenden Kartenvertrag. Die Debitkarte kann im Umfang des Kartenvertrages weiterverwendet werden.

4.4. 4.3. Kündigung

4.4.1: 4.3.1. ordentliche Kündigung

4.4.1.1: 4.3.1.1. Kündigung durch Konto- oder Karteninhaber

Sowohl der Kontoinhaber als auch der Karteninhaber können den Kartenvertrag (für die physische und/oder digitale Debitkarte) insgesamt oder auch gesondert nur die Vereinbarung über die P2P-Funktion jederzeit zum Letzten eines jeden Monats kündigen.

[...]

4.4.1-2: 4.3.1.2. Kündigung durch das Kreditinstitut

Das Kreditinstitut kann den Kartenvertrag (für die physische und/oder digitale Debitkarte) insgesamt oder auch gesondert nur die Vereinbarung über die P2P-Funktion unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Monaten kündigen.

4.4.2. außerordentliche Kündigung

Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes können kann der Kartenvertrag und die Vereinbarung über die P2P-Funktion vom Kontoinhaber, vom Karteninhaber und vom Kreditinstitut mit sofortiger Wirkung aufgelöst werden.

4.5. Rechtsfolgen der Kündigung

[...]

5. Sorgfaltspflichten des Karteninhabers

Der Karteninhaber ist auch im eigenen Interesse verpflichtet,

- eine physische Debitkarte sorgfältig zu verwahren. Eine Weitergabe der Debitkarte an dritte Personen ist nicht zulässig,
 - das mobile Endgerät, auf dem eine digitale Debitkarte oder die P2P-Funktion aktiviert ist, sorgfältig zu verwahren und vor dem Zugriff Dritter zu schützen. Eine Weitergabe des mobilen Endgerätes an dritte Personen ohne vorherige Deaktivierung der darauf gespeicherten digitalen Debitkarte(n) oder P2P-Funktionen ist nicht zulässig.
- [...]

Der persönliche Code, die Wallet-PIN und bei Verwendung der P2P-Funktion die P2P-PIN sind geheim zu halten und dürfen niemandem, insbesondere auch nicht Mitarbeitern des Kreditinstitutes, anderen Kontoinhabern oder anderen Karteninhabern bekannt gegeben werden. Der persönliche Code, die Wallet-PIN und die P2P-PIN dürfen nicht am mobilen Endgerät abgespeichert werden. Bei der Verwendung des persönlichen Codes, der Wallet-PIN und der P2P-PIN ist darauf zu achten, dass diese nicht von Dritten ausgespäht werden.

Bei Zahlungen mit der Debitkarte im Fernabsatz (Punkt II. 5.) ist der Karteninhaber verpflichtet,

- bei Eingabe der Kartendaten und Verwendung der Signatur-App darauf zu achten, dass die Eingabe nicht von Dritten ausgespäht wird, und die von ihm im Zuge des Zahlvorganges verwendeten Internetseiten zu schließen und nicht nur deren Anzeige zu beenden, sodass es einem unberechtigten Dritten nicht möglich ist, auf diese zuzugreifen,
- unverzüglich die Sperre der Debitkarte für Zahlungen im Fernabsatz zu veranlassen, wenn er in Kenntnis davon ist, dass ein unbefugter Dritter Zugang zu seinen Kartendaten hat.

7. Sperre, Limitsenkung

7.1. Sperre durch den Kontoinhaber oder den Karteninhaber

7.1.1. Sperre der Debitkarte

Die Sperre einer Debitkarte kann vom Kontoinhaber für jede zum Konto ausgegebene Debitkarte oder vom betreffenden Karteninhaber wie folgt beauftragt werden:

[...]

- zu den jeweiligen Öffnungszeiten beim Kreditinstitut, oder
- ab dem 1. April 2021 jederzeit durch Eingabe des Sperrauftrags im vom Kontoinhaber bzw. Karteninhaber genutzten ELBA des Kreditinstitutes unter Verwendung des dafür vereinbarten Identifikationsverfahrens.

Die Sperre wird unmittelbar mit Einlangen des Sperrauftrags wirksam.

[...]

7.1.2. Sperre der Zahlungen im Fernabsatz und der P2P-Funktion

Die Möglichkeit, mit einer Debitkarte Zahlungen im Fernabsatz (Punkt II. 5.) zu tätigen, kann für sich allein vom Karteninhaber – nicht jedoch vom Kontoinhaber – ebenso gesondert gesperrt werden wie die zur Debitkarte vereinbarte P2P-Funktion (siehe Punkt II. 6.). Diese Sperren kann auch nur der Karteninhaber wieder aufheben. Eine Sperre der P2P-Funktion ohne Angabe der Kartenfolgenummer bewirkt bis auf weiteres die Sperre der P2P-Funktion aller zum Konto ausgegebenen Debitkarten. Nach vorgenommener Sperre wird die P2P-Funktion nur aufgrund eines Auftrags des Karteninhabers wieder aktiviert.

4.4.2. 4.3.2. außerordentliche Kündigung

Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes können kann der Kartenvertrag und die Vereinbarung über die P2P-Funktion vom Kontoinhaber, vom Karteninhaber und vom Kreditinstitut mit sofortiger Wirkung aufgelöst werden.

4.5. 4.4. Rechtsfolgen der Kündigung

[...]

5. Sorgfaltspflichten des Karteninhabers

Der Karteninhaber ist auch im eigenen Interesse verpflichtet,

- eine physische Debitkarte sorgfältig zu verwahren. Eine Weitergabe der Debitkarte an dritte Personen ist nicht zulässig.
 - das mobile Endgerät, auf dem eine digitale Debitkarte oder die P2P-Funktion aktiviert ist, sorgfältig zu verwahren und vor dem Zugriff Dritter zu schützen. Eine Weitergabe des mobilen Endgerätes an dritte Personen ohne vorherige Deaktivierung der darauf gespeicherten digitalen Debitkarte(n) oder P2P-Funktionen ist nicht zulässig.
- [...]

Der persönliche Code, und die Wallet-PIN und bei Verwendung der P2P-Funktion die P2P-PIN sind geheim zu halten und dürfen niemandem, insbesondere auch nicht Mitarbeitern des Kreditinstitutes, anderen Kontoinhabern oder anderen Karteninhabern bekannt gegeben werden. Der persönliche Code, und die Wallet-PIN und die P2P-PIN dürfen nicht am mobilen Endgerät abgespeichert werden. Bei der Verwendung des persönlichen Codes; und der Wallet-PIN und der P2P-PIN ist darauf zu achten, dass diese nicht von Dritten ausgespäht werden; hat der Kunde alle zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um diese vor unbefugten Zugriffen zu schützen.

Bei Zahlungen mit der Debitkarte im Fernabsatz (Punkt II. 5.) ist der Karteninhaber verpflichtet, bei Verwendung der Signatur-App alle zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um diese vor unbefugten Zugriffen zu schützen.

- bei Eingabe der Kartendaten und Verwendung der Signatur-App darauf zu achten, dass die Eingabe nicht von Dritten ausgespäht wird, und die von ihm im Zuge des Zahlvorganges verwendeten Internetseiten zu schließen und nicht nur deren Anzeige zu beenden, sodass es einem unberechtigten Dritten nicht möglich ist, auf diese zuzugreifen;
- unverzüglich die Sperre der Debitkarte für Zahlungen im Fernabsatz zu veranlassen, wenn er in Kenntnis davon ist, dass ein unbefugter Dritter Zugang zu seinen Kartendaten hat.

7. Sperre, Limitsenkung

7.1. Sperre durch den Kontoinhaber oder den Karteninhaber

7.1.1. Sperre der Debitkarte

Die Sperre einer Debitkarte kann vom Kontoinhaber für jede zum Konto ausgegebene Debitkarte oder vom betreffenden Karteninhaber wie folgt beauftragt werden:

[...]

- zu den jeweiligen Öffnungszeiten beim Kreditinstitut, oder
- ab dem 1. April 2021 ausschließlich in Bezug auf eine physische Debitkarte jederzeit durch Eingabe des Sperrauftrags im vom Kontoinhaber bzw. Karteninhaber genutzten ELBA des Kreditinstitutes unter Verwendung des dafür vereinbarten Identifikationsverfahrens.

Die Sperre wird unmittelbar mit Einlangen des Sperrauftrags wirksam.

[...]

7.1.2. Sperre der Zahlungen im Fernabsatz und der P2P-Funktion

Die Möglichkeit, mit einer Debitkarte Zahlungen im Fernabsatz (Punkt II. 5.) zu tätigen, kann für sich allein vom Karteninhaber – nicht jedoch vom Kontoinhaber – ebenso gesondert gesperrt werden wie die zur Debitkarte vereinbarte P2P-Funktion (siehe Punkt II. 6.). Diese Sperren kann auch nur der Karteninhaber wieder aufheben. Eine Sperre der P2P-Funktion ohne Angabe der Kartenfolgenummer bewirkt bis auf weiteres die Sperre der P2P-Funktion aller zum Konto ausgegebenen Debitkarten. Nach vorgenommener Sperre wird die P2P-Funktion nur aufgrund eines Auftrags des Karteninhabers wieder aktiviert.

II. Benützung der Geldausgabeautomaten und bargeldlose Zahlungen

5. Zahlungen mit der physischen Debitkarte im Fernabsatz

5.3. Zahlungen im Fernabsatz

[...]

6. P2P-Zahlungen

6.1. Beschreibung der P2P-Funktion

Die P2P-Funktion ermöglicht dem Karteninhaber, der auch Inhaber des Kontos ist, zu dem die physische Debitkarte ausgegeben wurde, mit Hilfe der in der Banken-Wallet gespeicherten digitalen Debitkarte über ein mobiles Endgerät – [...]

Ab dem 7.6.2022 steht diese Funktion auch Karteninhabern, die nicht auch Inhaber des Kontos sind, zu dem die physische Debitkarte ausgegeben wurde, zur Verfügung.

6.2. Authentifizierung der P2P-Zahlung, P2P-PIN

Die Authentifizierung im Rahmen des Sendens eines Geldbetrages erfolgt über die mit dem Kreditinstitut vereinbarte Signatur-App, durch Eingabe der vom Karteninhaber im Zuge der Registrierung für die P2P-Funktion zu wählenden P2P-PIN oder über die am mobilen Endgerät eingerichteten biometrischen Mittel (zB Fingerabdruck, Gesichtserkennung, Iris-Scan). Ab dem 7.6.2022 erfolgt die Authentifizierung durch Kundenauthentifizierung gemäß Punkt I. 3.2.

6.3. Nutzung der P2P-Funktion

6.3.1. Geld senden

Der Karteninhaber ist berechtigt, mit seiner Debitkarte mittels der P2P-Funktion bis zu dem mit ihm für diese Funktion vereinbarten Limit bargeldlos Zahlungen in Euro durchzuführen, wofür im Zuge der Zahlungsanweisung entweder die Mobiltelefonnummer des Empfängers oder die Kartennummer (PAN) der Debit- oder Kreditkarte des Empfängers abgefragt wird. Der Karteninhaber weist durch Authentifizierung (siehe Punkt 6.2.) das Kreditinstitut an, den Zahlungsbetrag an den jeweiligen Empfänger zu zahlen.

[...]

II. Benützung der Geldausgabeautomaten und bargeldlose Zahlungen

5. Zahlungen mit der physischen Debitkarte im Fernabsatz

5.3. Zahlungen im Fernabsatz

[...]

5.3.4. Vertrauenswürdige Empfänger

Der Kontoinhaber hat die Möglichkeit, im Rahmen des 3D-Secure-Verfahrens des auf der Debitkarte ersichtlich gemachten Debitkarten-Service, Vertragsunternehmen im In- und Ausland als vertrauenswürdige Empfänger zu definieren. Zahlungen mit der physischen Debitkarte im Fernabsatz an Vertragsunternehmen, die der Kontoinhaber zuvor als vertrauenswürdige Empfänger definiert hat, sind ohne Anwendung des 3D-Secure-Verfahrens (Punkt I. 5.3.1.1.) – auch durch den Karteninhaber – bloß mittels Bekanntgabe der Kartendaten möglich.

Der Karteninhaber weist in diesem Fall durch Bekanntgabe der Kartendaten das Kreditinstitut unwiderruflich an, den Rechnungsbetrag im Rahmen des dafür mit dem Kontoinhaber vereinbarten Limits an den jeweiligen vertrauenswürdigen Empfänger zu zahlen. Das Kreditinstitut nimmt diese Anweisung bereits jetzt an. Bei wiederkehrenden Zahlungsvorgängen gilt die Anweisung zum ersten Zahlungsvorgang auch für alle nachfolgenden Zahlungsvorgänge. Aus Gründen der Sicherheit ist das Kreditinstitut berechtigt, auch bei Zahlungen an vertrauenswürdige Empfänger im Einzelfall eine Authentifizierung im Rahmen des 3D-Secure-Verfahrens zu verlangen oder einzelne Vertragsunternehmen nicht als vertrauenswürdige Empfänger zu akzeptieren.

Der Kontoinhaber kann vertrauenswürdige Empfänger mittels Auftrag an das Kreditinstitut entfernen lassen. Ab dem vom Kreditinstitut bekanntzugebenden Zeitpunkt kann der Kontoinhaber im ELBA des Kreditinstituts unter Verwendung des dafür vereinbarten Identifikationsverfahrens die von ihm definierten vertrauenswürdigen Empfänger abfragen sowie entfernen.

5.4. Abfrage der Kartenprüfnummer (CVC) im ELBA

Nutzt der Karteninhaber das ELBA des Kreditinstituts, kann er zukünftig die Kartenprüfnummer (CVC) ab dem vom Kreditinstitut bekanntzugebenden Zeitpunkt unter Verwendung des für ELBA vereinbarten Identifikationsverfahrens dort abfragen.

6. P2P-Zahlungen

6.1. Beschreibung der P2P-Funktion

Die P2P-Funktion ermöglicht dem Karteninhaber, der auch Inhaber des Kontos ist, zu dem die physische Debitkarte ausgegeben wurde, mit Hilfe der in der Banken-Wallet gespeicherten digitalen Debitkarte über ein mobiles Endgerät – [...]

Ab dem 7.6.2022 steht diese Funktion auch Karteninhabern, die nicht auch Inhaber des Kontos sind, zu dem die physische Debitkarte ausgegeben wurde, zur Verfügung.

6.2. Authentifizierung der P2P-Zahlung, P2P-PIN

Die Authentifizierung im Rahmen des Sendens eines Geldbetrages erfolgt über die mit dem Kreditinstitut vereinbarte Signatur-App, durch Eingabe der vom Karteninhaber im Zuge der Registrierung für die P2P-Funktion zu wählenden P2P-PIN oder über die am mobilen Endgerät eingerichteten biometrischen Mittel (zB Fingerabdruck, Gesichtserkennung, Iris-Scan). Ab dem 7.6.2022 erfolgt die Authentifizierung durch Kundenauthentifizierung gemäß Punkt I. 3.2. (Kundenauthentifizierung in der Banken-Wallet).

6.3. Nutzung der P2P-Funktion

6.3.1. Geld senden

Der Karteninhaber ist berechtigt, mit seiner Debitkarte mittels der P2P-Funktion bis zu dem mit ihm für diese Funktion vereinbarten Limit bargeldlos Zahlungen in Euro durchzuführen, wofür im Zuge der Zahlungsanweisung entweder die Mobiltelefonnummer des Empfängers oder die Kartennummer (PAN) der Debit- oder Kreditkarte des Empfängers abgefragt wird. Der Karteninhaber weist durch Authentifizierung (siehe Punkt 6.2.) das Kreditinstitut an, den Zahlungsbetrag an den jeweiligen Empfänger zu zahlen.

[...]